

STELLUNGNAHME

Verordnung zur Anpassung der Stromgrundversorgungsverordnung und der Gasgrundversorgungsverordnung zur befristeten Verlängerung der Regelung zur Aussetzung der monatlichen Ratenzahlungsvereinbarungen während der Dauer einer Abwendungsvereinbarung

Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz mit Bearbeitungsstand vom 08.04.2024 (11:08 Uhr)

Berlin, 12.04.2024

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 300.000 Beschäftigten wurden 2021 Umsatzerlöse von 141 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Wärme 88 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO₂-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 822 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

[Zahlen Daten Fakten 2023](#)

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: www.vku.de

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz für eine Verordnung zur Anpassung der Stromgrundversorgungsverordnung und der Gasgrundversorgungsverordnung zur befristeten Verlängerung der Regelung zur Aussetzung der monatlichen Ratenzahlungsvereinbarungen während der Dauer einer Abwendungsvereinbarung Stellung nehmen zu können.

Da es sich um einen noch nicht innerhalb der Bundesregierung abgestimmten Entwurf handelt, behält sich der VKU ausdrücklich vor, auch nach Ablauf der zum 12.04.2024 gesetzten Stellungnahmefrist weitere Anmerkungen zum Verordnungsentwurf zu äußern.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Die geplanten Änderungen der Strom- und Gasgrundversorgungsverordnungen (StromGVV / GasGVV) betreffen eine Vielzahl der im VKU vertretenen kommunalen Unternehmen in ihrer Eigenschaft als örtliche Strom- und / oder Gasgrundversorger.

Position des VKU

Der VKU lehnt die vorgesehene befristete Weitergeltung der §§ 19 Abs. 5 Satz 9 Strom- und GasGVV bis zum Ablauf des 30.04.2025 ab.

Begründung

Ausweislich der Verordnungsbegründung soll die vom BMWK im Einvernehmen mit dem BMUV gemäß § 118b Abs. 10 EnWG bis zum 31.12.2023 durchzuführende Evaluierung der praktischen Anwendung der bis zum Ablauf des 30.04.2024 befristeten Regelungen der §§ 19 Abs. 5 Satz 9 Strom- und GasGVV und die Notwendigkeit einer Weitergeltung über den 30.04.2024 hinaus ergeben haben, dass noch kein ausreichender Beobachtungszeitraum nebst Datengrundlage bestehe, um die Wirkung der Regelung abschließend zu beurteilen. Insbesondere sei laut Begründung eine weitergehende Überprüfung der praktischen Anwendung der zunächst bis 30.04.2024 befristeten Regelung nicht möglich gewesen.

Diese pauschalen Aussagen sind aus Sicht des VKU weder nachvollziehbar noch werden sie in der Verordnungsbegründung näher belegt. Insbesondere fehlt jede nähere, kritische Auseinandersetzung mit den u.a. vom VKU gelieferten Daten und Erkenntnissen über die praktische Anwendung und Auswirkungen des seit Januar 2023 gestärkten Instruments der Abwendungsvereinbarung zur Verhinderung von Unterbrechungen der Strom- und Gasversorgung wegen Zahlungsrückständen.

Auf Bitte des BMWK vom 19.01.2024 hatte der VKU nämlich gemeinsam und in Abstimmung mit dem BDEW fristgemäß am 26.01.2024 einen vom BMWK gestellten Katalog von insgesamt 15 Fragen zur praktischen Umsetzung und Bedeutung von § 118b EnWG und §§ 19 Abs. 5 Satz 9 Strom- und GasGVV beantwortet. Grundlage dieser Antworten war eine gezielte, bundesweite Verbändeabfrage von Energielieferanten / Grundversorgern aller Größenordnungen und unterschiedlicher Regionen. Diese Fragen und Antworten sind am Ende der Stellungnahme vollständig wiedergegeben.

Der Vollständigkeit halber sei hier noch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) diese Fragen ebenfalls vom BMWK erhalten hat. Ob, und wenn ja, wie, diese von der vzbv beantwortet worden sind, ist allerdings nicht bekannt. Demgegenüber hat die vzbv (und das BMUV) die VKU-/BDEW-Antworten zur Kenntnis erhalten. Die damit verbundene **Intransparenz im Vorfeld des nunmehrigen Verordnungsentwurfs** und der vorherigen Evaluation von BMWK (und BMUV) wird hiermit ausdrücklich gerügt und erweckt den begründeten **Verdacht eines nicht sachlich-objektiven Verfahrens**.

Die Beantwortung der Fragen durch VKU / BDEW hat zu dem Ergebnis geführt, dass die bis zum Ablauf des 30.04.2024 **befristeten Regelungen des § 118b EnWG** (Befristete Sonderregelungen für Energielieferverträge mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung bei Versorgungsunterbrechungen wegen Nichtzahlung) **und des §§ 19 Abs. 5 Satz 9 Strom- und GasGVV** (maximal dreimonatige Aussetzung von Ratenzahlungsvereinbarungen) **weniger praktische Relevanz haben als vom Gesetzgeber erhofft**.

Außerhalb der Grundversorgung wird im Regelfall bei Zahlungsrückständen gekündigt, nicht die Versorgung unterbrochen. Auch in der Grundversorgung hat sich die Abwendungsvereinbarung nicht wirklich bewährt. Hierauf beruhende Ratenzahlungsvereinbarungen werden zwar geschlossen, aber oftmals nur kurzfristig von den Kunden bedient, so dass hierdurch die Versorgungsunterbrechungen nur zeitlich verzögert würden, hingegen nicht vermieden.

Durchschnittlich werden (teilweise je nach Unternehmen bis zu deutlich über) 50 % in ein bis drei Monaten nach Abschluss der Abwendungsvereinbarungen abgebrochen. Die Zahl der Abbrüche direkt nach dem Abschluss der Vereinbarung und im Laufe der Ratenvereinbarung ist ungefähr gleich. Insgesamt liegt die Zahl der Abbrüche in der vollen Laufzeit der Vereinbarung sehr deutlich über der Hälfte.

Von der maximal dreimonatigen Stundungsoption gemäß §§ 19 Abs. 5 Satz 9 Strom- und GasGVV wird von den betroffenen Kunden so gut wie kein Gebrauch gemacht. Dies ist auch erklärbar, da – wie vorstehend ausgeführt - mehr als die Hälfte der Kunden die Vereinbarung abrechnen. **Es wird also eher ein Abbruch als eine Stundung genutzt.**

Die Einführung von § 118b EnWG und die Änderungen von §§ 19 Strom- und GasGVV haben keine signifikanten Auswirkungen auf die Häufigkeit von Versorgungsunterbrechungen. Sie haben nur zur Folge, dass Versorgungsunterbrechungen zeitverzögert unter gleichzeitigem Anstieg der Zahlungsrückstände erfolgen.

Insoweit ist daher sachlich nicht nachvollziehbar, wieso laut Begründung eine Verlängerung der Regelung im Einzelfall Verbraucher vor den Auswirkungen von hohen Energiepreisen und daraus resultierenden Energieschulden schützen kann.

Einer weiteren, bis zum Ablauf des 30.04.2025 befristeten Fortführung der §§ 19 Abs. 5 Satz 9 Strom- und GasGVV bedarf es vielmehr mangels praktischer Bewährung nicht.

VKU-Ansprechpartner

Andreas Seifert

Stv. Abteilungsleiter Recht, Finanzen und Steuern | Bereichsleiter Recht

Telefon: 030.58580-132

Mail: seifert@vku.de

BMWK-Fragen vom 19.01.2024 und VKU-/BDEW-Antworten vom 26.01.2024

- 1. In welcher Häufigkeit kommt es zum Abschluss einer Abwendungsvereinbarung? War eine Veränderung nach Einführung der neuen Regelungen erkennbar?**

Eine Veränderung war dahingehend zu bemerken, dass weniger bislang übliche Ratenvereinbarungen abgeschlossen wurden, da mehr Kunden die neu eingeführten Abwendungsvereinbarungen beantragt haben. Dabei wurden die Vereinbarungen sowohl auf Kundenwunsch als auch auf Vorschlag des Energieversorgers abgeschlossen.

- 2. Welche Laufzeit haben die Abwendungsvereinbarungen im Durchschnitt, seitdem die neuen Regelungen in Kraft sind?**

Die durchschnittliche Laufzeit liegt zwischen 6 und 12 Monaten, auch in Anhängigkeit von der Höhe der Ausstände (geringere Ausstände von wenigen hundert Euro eher 6 Monate). Bei proaktivem Antrag der Kunden sind auch längere Vereinbarungen möglich.

- 3. Wie hoch sind die durchschnittlichen Schuldenbeträge im Rahmen einer Abwendungsvereinbarung? Wie hoch sind Schulden ggf. aus Altverträgen?**

Die durchschnittlichen Zahlungsrückstände aus laufenden Energielieferverträgen im Rahmen einer Abwendungsvereinbarung liegen zwischen 500 und 1500 Euro. Für Restschulden aus beendeten Altverträgen gibt es keine repräsentativen Durchschnittswerte.

- 4. Erfolgen Sperren häufiger aufgrund von Nichtzahlung der Abschlagszahlungen oder hoher Nachzahlungen mit der Jahresabrechnung?**

In der Tendenz erfolgen Sperren deutlich häufiger aufgrund der Nichtzahlung von Abschlagszahlungen.

- 5. Wie häufig kommt es zu einem Abbruch der Abwendungsvereinbarung und lässt sich ausmachen, in welchem Abschnitt während der Laufzeit der Abwendungsvereinbarung dies geschieht?**

Durchschnittlich werden (teilweise je nach Unternehmen bis zu deutlich über) 50% in ein bis drei Monaten nach Abschluss der Abwendungsvereinbarungen abgebrochen. Die Zahl der Abbrüche direkt nach dem Abschluss der Vereinbarung und im Laufe der Ratenvereinbarung ist ungefähr gleich. Insgesamt liegt die Zahl der Abbrüche in der vollen Laufzeit der Vereinbarung sehr deutlich über der Hälfte.

6. Gibt es Standards zur Form einer Abwendungsvereinbarung?

Ja, wobei die Ratenzahlungsvereinbarung individuell ausgestaltet wird.

7. In wie vielen Fällen führte eine Abwendungsvereinbarung zu einer Verhinderung einer Energiesperre (prozentual)? Wie gestaltete sich dies vor und nach der Einführung der neuen Regelungen? Wie stellte sich dies im Vergleich der Verträge der Grundversorgung und außerhalb der Grundversorgung dar (nach Einführung der neuen Regelungen)? Welche weiteren Maßnahmen führen zu einer Verhinderung von Energiesperren?

Die Auswirkungen der Abwendungsvereinbarung können nicht genau prozentual beziffert werden, da neben der Einführung der Abwendungsvereinbarung regelmäßig noch weitere, lokal- und bundesländerspezifische Maßnahmen (oft in Zusammenarbeit mit den EVU) zur Minimierung von Energiesperrungen getroffen wurden.

Die Einführung von § 118b EnWG und die Änderungen von §§ 19 Strom- und GasVV hatten jedoch keine signifikanten Auswirkungen.

Die kommunalen Grundversorger bieten Abwendungsvereinbarungen regelmäßig in und außerhalb der Grundversorgung an.

Es werden insbesondere die in § 118b Abs. 5 Satz 2 Nrn. 1 – 4 EnWG, §§ 19 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 – 4 Strom- und GasGVV genannten Möglichkeiten sowie individuelle Handlungsspielräume und Kulanzregelungen zur Verhinderung von Energiesperren genutzt.

8. Wird die dreimonatige Stundungsoption für Abwendungsvereinbarungen genutzt?

Hiervon wird von den betroffenen Kunden so gut wie kein Gebrauch gemacht. Dies ist auch erklärbar, da (siehe vorherige Fragen) mehr als die Hälfte der Kunden die Vereinbarung abbrechen. Es wird also eher ein Abbruch als eine Stundung genutzt.

9. Werden Abwendungsvereinbarungen auch außerhalb der Grundversorgung abgeschlossen? In welcher Häufigkeit kommt dies vor?

Die Grundversorger bieten Abwendungsvereinbarungen regelmäßig in und außerhalb der Grundversorgung an.

10. Gibt es eine Veränderung im Zahlungsverhalten der Betroffenen? Wie haben sich die Zahlen der Zahlungsverzögerungen entwickelt?

Das Zahlungsverhalten hat sich nicht wesentlich verändert. Die Mahnungen wegen Zahlungsverzug haben etwas zugenommen, ebenso das Forderungsvolumen.

11. Wie lange dauert es im Durchschnitt, bis eine Energiesperre aufgehoben wird?

Ein Durchschnittswert ist in diesem Fall schwer anzugeben. Insgesamt lässt sich aber sagen, dass die Mehrheit der Energiesperrungen binnen einer Woche wieder aufgehoben wird. Teilweise dauern die Sperrungen aber auch Wochen, in Ausnahmefällen auch Monate.

12. Gibt es eine Zusammenarbeit mit Sozialämtern, um frühzeitig auf Überschuldungsprobleme aufmerksam zu machen?

Im Regelfall gibt es Kooperationen zwischen den örtlichen Energieversorgern mit den Sozialbehörden, Jobcentern, caritativen Trägern und Verbrauchervereinigungen.

13. Führten die längeren Laufzeiten der Abwendungsvereinbarungen dazu, dass sich mehr Betroffene um Sozialleistungen kümmern konnten?

Hier lässt sich kein direkter Zusammenhang ableiten.

14. Welche weiteren Maßnahmen treffen Energieversorgungsunternehmen, um Energiesperren zu verhindern?

Es werden insbesondere die in § 118b Abs. 5 Satz 2 Nrn. 1 – 4 EnWG, §§ 19 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 – 4 Strom- und GasGVV genannten Möglichkeiten sowie individuelle Handlungsspielräume und Kulanzregelungen genutzt. Zusätzlich wird meist eine individuelle Ansprache verstärkt und werden z.B. neue Zahlungswege angeboten (Zahlkarten etc.). Wesentlich ist häufig die Kooperation mit Wohlfahrts- und Transferleistungsträgern.

15. Wie hoch ist der Beratungsbedarf bei den Verbraucherzentralen zur Verhinderung von Energiesperren? Wie ist die Entwicklung im Zeitverlauf? Gab es in der letzten Heizperiode mehr Versorgungsunterbrechungen bzw. Beratungen dazu als während der vorhergegangenen Heizperiode?

Diese Fragen können von Energieversorgern mangels näherer Kenntnis nicht beantwortet werden.